



Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Fraunberg

vom 11. November 2014

Die Gemeinde Fraunberg erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.2014 (BayRS II, S. 241) folgende

Verordnung

§ 1

Beschränkung öffentlicher Anschläge auf bestimmte Flächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes ist es verboten, öffentliche Anschläge außerhalb der hierfür von der Gemeinde bestimmten Plakatsäulen und Anschlagtafeln anzubringen.

Genehmigte Anschläge sind innerhalb einer Woche nach Ende der Veranstaltung, auf die sie hinweisen, vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen. Nicht vom Veranstalter entfernte Anschläge werden von der Gemeinde entfernt. Die entstehenden Kosten muss der Veranstalter der Gemeinde ersetzen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Tafeln oder Zettel, die an unbeweglichen Gegenständen, wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen, wie Ständern, befestigt sind.

Die maximale Größe darf dabei das Format DIN-A-0 (841 mm x 1189 mm) nicht

überschreiten. Diese Größenbeschränkung gilt auch für öffentliche Anschläge im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung.

(2) Als Anschläge im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Werbeanlagen nach Art. 12 der Bayerischen Bauordnung -BayBO-.

§ 3

Ausnahmen

(1) Vom Verbot des § 1 sind ausgenommen Anschläge die in Schaufenstern oder Eingangstüren von Geschäften und Gewerbebetrieben ausgestellt werden, ferner Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen, sowie die Bekanntmachung von Vereinen soweit sie an den üblichen Vereinskästen bzw. -tafeln angeheftet werden.

(2) Den politischen Parteien und Wählergruppen, den Antragstellerinnen und Antragstellern eines Volksbegehrens, den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens sowie den Antragstellerinnen und Antragstellern eines zur Abstimmung zugelassenen Begehrens ist es gestattet, sechs Wochen vor und eine Woche nach allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden bewegliche Wahlplakatständer auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. Bewegliche Plakatständer und Plakattafeln dürfen nur ebenerdig aufgestellt werden.

(3) Die Gemeinde kann außerdem in besonderen Fällen unter Auflagen und Bedingungen Ausnahmen von § 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild unwesentlich und nur für kurze Zeit beeinträchtigt wird.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung öffentliche Anschläge anbringt oder genehmigte Anschläge nicht rechtzeitig wieder entfernt. Das Bußgeld beträgt grundsätzlich 200 € (§ 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten - OwiG).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Fraunberg
Fraunberg, den 02.07.2018

Hans Wiesmaier
1. Bürgermeister